

# **Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erfstadt vom 8.10.2021**

## **§1 Rechtsstatus**

Die VHS ist eine rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Erfstadt.

## **§2 Aufgabe**

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen und den institutionellen Rahmen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS trägt der gesellschaftlichen Pluralität Rechnung und ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

## **§3 Eingliederung in die Stadtverwaltung**

Die VHS ist dem/der Bürgermeister/in, einem Dezernat oder Amt zugeordnet.

## **§4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§2).

## **§5 Leiter/in der VHS**

- (1) Die Stadt beruft nach Anhörung des nach § 6 zuständigen Gremiums eine/n Leiter/in der VHS, die/der hauptberuflich tätig ist. Ihr/Sein Dienstverhältnis ist durch Dienstvertrag zu regeln.
- (2) Der/die Leiter/in der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
  - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes;
  - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
  - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleitenden und Referierenden;
  - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel, im Rahmen der durch Dienstanweisung geregelten Befugnisse;
  - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleitende und Referierende;
  - f) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeitenden;
  - g) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle;
  - h) Aufstellung eines Jahresberichtes.

## **§6 Gremien**

Die VHS ist je nach Eingliederung in die Stadtverwaltung einem Ausschuss

zugeordnet.

### **§7 Kursleitende, Referierende**

- (1) Die Kursleitenden und die Referierenden üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Kursleitende erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referierende für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleitenden und Referierenden wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Der/die VHS-Leiter/in soll in jedem Studienjahr einmal die Versammlung der Kursleitenden einberufen. Die Versammlung berät den/die Leiter/in der VHS in der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gem. § 5 Abs. 2a), b) und f) dieser Satzung; er/sie kann entsprechende Entschlüsse auch an das nach § 6 zuständige Gremium richten.

### **§8 Teilnehmende**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Der/die VHS-Leiter/in kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Stattfinden eines Kurses kann von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die VHS-Leiter/in im Einvernehmen mit den jeweiligen Kursleitenden
- (3) Den Teilnehmenden kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.
- (4) Der/die VHS-Leiterin soll jährlich mindestens zweimal eine Versammlung der Kursteilnehmenden einberufen. Die Versammlung kann Anregungen und Kritik üben an der Gestaltung und Durchführung des Programms; sie kann diese Anregungen und Kritik auch an das nach § 6 zuständige Gremium richten.

### **§9 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erftstadt, den 8.10.2021

Weitzel